

Zweites Pflegestärkungsgesetz

Informationsblatt 1

Informationsblatt 2

Informationsblatt 3

Informationsblatt 4

Zum 1. Januar 2016 ist das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) in Kraft getreten. Das Gesetz ändert u. a. den Pflegebedürftigkeitsbegriff und führt ein neues Begutachtungsverfahren ab dem 1. Januar 2017 ein. Die drei Pflegestufen werden in fünf Pflegegrade überführt.

Die Pflegegrade

Beurteilungsgrundlage für die Einstufung des Pflegebedürftigen in einen Pflegegrad sind die neuen Begutachtungsrichtlinien des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK). Neu ist dabei vor allem, dass nicht wie bisher die Zeit (Pflegeteile) gemessen wird, die zur Pflege der betreffenden Person benötigt wird. Der MDK prüft stattdessen wie selbständig jemand ist. Auf Grundlage der dabei ermittelten Gesamtpunkte (Punktwerte 0-100) werden die Pflegebedürftigen einem der fünf Pflegegrade zugeordnet.

Die fünf Pflegegrade:

Pflegegrad 1

Geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit (12,5 bis unter 27 Punkte)

Pflegegrad 2

Erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit (27 bis unter 47,5 Punkte)

Pflegegrad 3

Schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit (47,5 bis unter 70 Punkte)

Pflegegrad 4

Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit (70 bis unter 90 Punkte)

Pflegegrad 5

Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (90 bis 100 Punkte).

Die neuen Begutachtungsrichtlinien und damit auch die neuen Pflegegrade erlangen Gültigkeit ab dem 1. Januar 2017. Abhängig von den Pflegegraden unterscheiden sich dann auch die Hauptleistungsbeiträge.

Lesen Sie weiter auf der nächsten Seite >>

Informationsblatt 1

Informationsblatt 2

Informationsblatt 3

Informationsblatt 4

Die neuen Hauptleistungsbeträge in Euro:

| | PG1 | PG2 | PG3 | PG4 | PG5 |
|--|-----|-----|------|------|------|
| Geldleistungen ambulant | | 316 | 545 | 728 | 901 |
| Sachleistungen ambulant | | 689 | 1298 | 1612 | 1995 |
| Entlastungsleistungsbetrag ambulant | 125 | 125 | 125 | 125 | 125 |
| Leistungsbetrag stationär | 125 | 770 | 1262 | 1775 | 2005 |
| bundesdurchschnittlicher pflegebedingter Eigenanteil | | 580 | 580 | 580 | 580 |

Wer am 31. Dezember 2016 Leistungen von der Pflegeversicherung bezieht, wird automatisch in den neuen Pflegegrad übergeleitet. Dabei gilt der Bestandschutz: d. h. alle bisherigen Empfänger von Leistungen erhalten diese weiterhin mindestens im gleichen oder höheren Umfang.

Bitte beachten Sie auch die weiteren von uns zur Verfügung gestellten Informationsblätter mit weiterführenden Informationen zum Zweiten Pflegestärkungsgesetz.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne auch persönlich zur Verfügung.